**Deutscher Bundestag**
**13. Wahlperiode**

**Drucksache 13/10023**

04. 03. 98

# Gesetzentwurf

## des Bundesrates

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit" und des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

### A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzentwurf soll ein Beitrag zur Entlastung der Haushalte der alten Länder (einschließlich Berlin) in den Jahren 1998 bis 2000 geleistet werden, der zugleich eine Entlastung des Haushalts des Bundes zur Folge hat.

### B. Lösung

Die Annuitäten für den Fonds „Deutsche Einheit" werden für die Jahre 1998, 1999 und 2000 von 10 vom Hundert auf 6,8 vom Hundert gesenkt. Dadurch reduziert sich der Schuldendienst in den Jahren 1998, 1999 und 2000 von jährlich 9 500 Mio. DM auf 6 460 Mio. DM. Die Gesamtentlastung beträgt in den Jahren 1998, 1999 und 2000 jeweils 3 040 Mio. DM.

Die Absenkung wird in der Weise aufgeteilt, daß die alten Länder in den Jahren 1998 um 1 824 Mio. DM, 1999 um 1 672 Mio. DM und 2000 um 1 520 Mio. DM entlastet werden. Die Entlastung des Bundes beträgt in den Jahren 1998 1 216 Mio. DM, 1999 1 368 Mio. DM und 2000 1 520 Mio. DM.

### C. Alternativen

Keine

### D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die Haushalte der alten Länder werden 1998 um 1 824 Mio. DM, 1999 um 1 672 Mio. DM und 2000 um 1 520 Mio. DM entlastet. Der Bundeshaushalt wird 1998 um 1 216 Mio. DM, 1999 um 1 368 Mio. DM und 2000 um 1 520 Mio. DM entlastet. Der Bund wird seine Einsparbeträge ausschließlich zur Schuldentilgung verwenden.

Es entsteht kein besonderer Vollzugsaufwand.

### E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (425) – 500 00 – Fo 2/98

Bonn, den 4. März 1998

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 721. Sitzung am 6. Februar 1998 beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit" und des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

**Dr. Helmut Kohl**

**Anlage 1**

# Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit" und des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

## Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit"

§ 6 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit" vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 533), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2376), wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

   „(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 betragen die Zuschüsse nach Absatz 1 in den Jahren 1998, 1999 und 2000 jeweils 6,8 vom Hundert der vom Fonds bis zum Ende des Vorjahres insgesamt in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen nach § 5 Abs. 1. Reichen in den Jahren 1998, 1999 und 2000 die in Satz 1 genannten Zuschüsse und die beim Fonds angesammelten Reserven zur Abdeckung der tatsächlichen Zinsbelastung nicht aus, so wird der jeweilige Fehlbetrag zu 50 vom Hundert vom Bund und zu 50 vom Hundert von den Ländern getragen. Zu diesem Zweck teilt der Bund den Ländern die Zinskonditionen und das Volumen getätigter Anschlußfinanzierungen mit. Der Bund ist berechtigt, den Länderanteil nach Satz 2 mit dem Länderanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Einfuhrumsatzsteuer zu verrechnen. Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen."

2. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:

   „(6) Die Erstattungen der Länder nach Absatz 5 vermindern sich in den Jahren 1998 um 1824 Mio. DM, 1999 um 1672 Mio. DM und 2000 um 1520 Mio. DM."

## Artikel 2

## Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Nach § 1 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3121, 3125), wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Die Beiträge der Länder nach Absatz 2 Satz 1 vermindern sich gemäß § 6 Abs. 6 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit" in den Jahren 1998 um 1824 Mio. DM, 1999 um 1672 Mio. DM und 2000 um 1520 Mio. DM. Für die Aufteilung des Länderanteiles an den jeweiligen Fehlbeträgen nach § 6 Abs. 2a Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit" gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend."

## Artikel 3

## Änderung der Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz im Jahr 1998

In Artikel 1 der Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz im Jahr 1998 vom 12. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2922) wird die Zahl „13" durch die Zahl „10" ersetzt.

## Artikel 4

## Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Der auf dem Artikel 3 beruhende Teil der dort geänderten Rechtsverordnung kann auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

## Artikel 5

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 1998 in Kraft.

## Begründung

### I. Allgemeiner Teil

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist, die Annuitäten für den Fonds „Deutsche Einheit" in den Jahren 1998 bis 2000 zu senken.

Nach dem Gesetz über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit" betragen die Annuitäten 10 vom Hundert der vom Fonds aufgenommenen Kredite von 95 Mrd. DM, die von den alten Ländern (einschließlich Berlin) und dem Bund gemeinsam aufgebracht werden. Wegen der günstigen Zinsentwicklung ergeben sich unerwartet hohe Tilgungsraten. Damit bietet sich nunmehr die Möglichkeit, ohne Gefährdung der ursprünglich geplanten Laufzeit die Annuitäten für den Fonds „Deutsche Einheit" für die Jahre 1998, 1999 und 2000 von 10 vom Hundert auf 6,8 vom Hundert zu senken. Die dadurch gewonnenen Spielräume können dazu genutzt werden, die Belastungen der Haushalte der Länder und des Bundes zu mindern.

Daraus ergibt sich in den Jahren 1998, 1999 und 2000 eine Gesamtentlastung von jährlich 3 040 Mio. DM. Die Absenkung wird in der Weise aufgeteilt, daß die alten Länder in den Jahren 1998 um 1824 Mio. DM, 1999 um 1672 Mio. DM und 2000 um 1520 Mio. DM entlastet werden. Die Entlastung des Bundes beträgt in den Jahren 1998 1216 Mio. DM, 1999 1368 Mio. DM und 2000 1520 Mio. DM.

### II. Besonderer Teil

**Zu Artikel 1** (Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit")

*Zu Nummer 1* (§ 6 Abs. 2a neu)

Wegen der günstigen Zinsentwicklung und der daraus resultierenden hohen Tilgungsraten können die Annuitäten für den Fonds „Deutsche Einheit" für die Jahre 1998, 1999 und 2000 von 10 vom Hundert auf 6,8 vom Hundert ohne Gefährdung der ursprünglich geplanten Laufzeit gesenkt werden. Für den Fall, daß die Zuschüsse in den Fonds „Deutsche Einheit" zur Abdeckung der Zinsbelastung nicht ausreichen, soll Satz 2 dem Bund die Möglichkeit eröffnen, den Zuschuß zu erhöhen. Die Erhöhung wird von Bund und alten Ländern je zur Hälfte getragen. Nach Satz 3 meldet der Bund den Ländern die Zinskonditionen einschließlich der Zinsfälligkeitstermine und das Volumen getätigter Anschlußfinanzierungen. Satz 4 ermöglicht, den eventuell zusätzlich erforderlichen Länderbeitrag wie im bisherigen Verfahren ebenfalls mit der Einfuhrumsatzsteuer zu verrechnen. Die Verrechnung erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Satz 5 stellt klar, daß die fünf neuen Länder auch nicht an den zusätzlichen Schuldendienstleistungen beteiligt werden.

*Zu Nummer 2* (§ 6 Abs. 6 neu)

Die Minderung der Annuitäten von 10 vom Hundert in den Jahren 1998, 1999 und 2000 auf 6,8 vom Hundert führt zu einer Gesamtentlastung in Höhe von 3 040 Mio. DM. Die Gesamtabsenkung wird in der Weise aufgeteilt, daß sich die Beträge der Länder zu den Annuitäten 1998 um 1824 Mio. DM, 1999 um 1672 Mio. DM und 2000 um 1520 Mio. DM, die des Bundes 1998 um 1216 Mio. DM, 1999 um 1368 Mio. DM und 2000 um 1520 Mio. DM gegenüber dem derzeitigen Stand vermindern.

**Zu Artikel 2** (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ist Folge der Änderung des § 6 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit".

**Zu Artikel 3** (Änderung der Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz im Jahr 1998)

Wegen der Absenkung der Annuitätslasten der alten Länder für den Fonds „Deutsche Einheit" ist eine Anpassung des Finanzierungsbetrages der Gemeinden bei der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage notwendig. Unter Berücksichtigung der neuesten Steuerschätzung ergibt sich ein Vervielfältiger von 10-vom-Hundert-Punkten.

**Zu Artikel 4** (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Regelung ist erforderlich, um künftig die mit Artikel 3 geänderte Zahl wieder durch Rechtsverordnung ändern zu können.

**Zu Artikel 5** (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

### III. Kosten

Durch die Minderung der Annuitäten werden die Haushalte der alten Länder in den Jahren 1998 um 1824 Mio. DM, 1999 um 1672 Mio. DM und 2000 um 1520 Mio. DM entlastet. Der Bundeshaushalt wird in den Jahren 1998 um 1216 Mio. DM, 1999 um 1368 Mio. DM und 2000 um 1520 Mio. DM entlastet.

Das Gesetz führt nicht zu Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

**Anlage 2**

## Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung stimmt dem eingebrachten Entwurf des Bundesrates zu:

Mit dem Gesetzentwurf des Bundesrates werden die Annuitäten für den Fonds „Deutsche Einheit" für die Jahre 1998, 1999 und 2000 von 10 vom Hundert auf 6,8 vom Hundert gesenkt. Hierdurch soll ein Beitrag zur Entlastung der Haushalte der alten Länder (einschließlich Berlin) in diesen Jahren geleistet werden, der zugleich eine Entlastung des Haushalts des Bundes zur Folge hat. Die Gesamtentlastung für Bund und Länder beträgt jährlich 3 040 Mio. DM.

Durch die Absenkung verlängert sich die Gesamtlaufzeit nicht über den ursprünglich angenommenen Zeitpunkt der Ausfinanzierung hinaus, sofern sich das heutige Zinsumfeld nicht wesentlich ändert.

Der Bund wird seine Einsparungen dafür verwenden, die Nettoverschuldung zu verringern.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333